

Bekanntmachung

Gemeinde Alerheim

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);
Wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem Ortsteil Bühl über
den Beckenüberlauf des Regenüberlaufbeckens in die Schwalb auf dem Grundstück Fl.Nr.
201 der Gemarkung Bühl**

Das Landratsamt Donau-Ries hat in der vorgenannten Angelegenheit mit Datum vom 07.11.2019 den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid erlassen.

Gemäß Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) werden die diesbezügliche Bescheidsausfertigung sowie die dem Bescheid zugrunde liegenden, mit Prüf- und Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen und Pläne

vom 25.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019

zur Einsicht **ausgelegt**.

Diese Unterlagen liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Alerheim während den üblichen Dienstzeiten aus und können dort für die nächsten zwei Wochen eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende dieser Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Alerheim, den 22.11.2019

Schmid,
1. Bürgermeister

**Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung
„Kreisstraße DON 15“
Gemarkung Bühl i.Ries, Gemeinde Alerheim**

Bekanntmachung der Gemeinde Alerheim
vom 22.11.2019

Gemäß § 83 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt die Gemeinde Alerheim, Fessenheimer Str. 8, 86733 Alerheim, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Kreisstraße DON 15“ am 29.10.2019 unanfechtbar geworden ist. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Gemeinde Alerheim ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln.

Die Gemeinde Alerheim wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Gemeinde Alerheim, Fessenheimer Str. 8, 86733 Alerheim

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der

Gemeinde Alerheim, Fessenheimer Str. 8, 86733 Alerheim

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, Kammer für Baulandsachen, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Alerheim, den 22.11.2019

Schmid, Christoph,
1. Bürgermeister